

**Sitzung des Gemeinderates vom 25. Februar 2014, um 20.00 Uhr, im Gemeindehaus
BÜLLINGEN.**

Anwesend: Friedhelm WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;
HEINZIUS, REUTER, Herbert RAUW und COLLAS - Schöffen;
Heribert STOFFELS, ADAMS, Anita JOST, SCHMITT, Rainer STOFFELS,
Viviane JOST, FAYMONVILLE, PALM und PFLIPS - Ratsmitglieder;
ROTH - Generaldirektor.

Abwesend: MIESEN, Matteo RAUW und HEINERS – Ratsmitglieder.

T A G E S O R D N U N G

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

ARBEITEN

- Punkt 1. Renovierung der Wohnung, St. Vither Straße Nr. 9 in Büllingen in eigener Regie: Annahme der Kostenschätzung für die Materialanschaffung;
- Punkt 2. Verlegung einer Wasserleitung im Schulbereich Büllingen in eigener Regie: Annahme der Kostenschätzung für die Materialanschaffung;
- Punkt 3. Verlegung einer Wasserleitung entlang des Weges von Honsfeld Richtung Industriezone Morsheck (Luchenborren) in eigener Regie: Annahme der Kostenschätzung für die Materialanschaffung;
- Punkt 4. Sanierung der Turmfassaden und Erneuerung des Turmdaches der Pfarrkirche Krewinkel: Annahme des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart der Arbeiten;
- Punkt 5. Gewährung von Heizzuschüssen für das Jahr 2014 an die Verwaltungsräte der Sporthallen Büllingen, Rocherath und Manderfeld;

FINANZEN

- Punkt 6. Brennholzverkäufe vom 10., 17. und vom 20.02.2014: Zurkenntnisnahme der Resultate;

GEMEINDEEIGENTUM

- Punkt 7. Ankauf einer Waldparzelle in HÜNNINGEN von den Eheleuten Leo ROEHL-WEYNAND und Frau Odilia ROEHL;

RAUMPLANUNG

- Punkt 8. Entwurf eines Entwicklungsplans des regionalen Raumes (SDER) durch die Wallonische Regierung: Stellungnahme;
- Punkt 9. Erneuerung des Weges „Luchenborren in BÜLLINGEN: Antrag der Gemeinde BÜLLINGEN: Zurkenntnisnahme der Ergebnisse der öffentlichen Untersuchung und Zustimmung über die Änderung eines bestehenden Gemeindeweges;

INTERKOMMUNALEN

- Punkt 10. Bezeichnung der Gemeindevertreter für die Generalversammlung der Interkommunale ORES ASSETS;
- Punkt 11. Protokoll der Sitzung vom 29. Januar 2014 - Annahme;

INTERPELLATIONEN

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

ARBEITEN

- Punkt 1. Renovierung der Wohnung, St. Vither Straße Nr. 9 in Büllingen in eigener Regie: Annahme der Kostenschätzung für die Materialanschaffung (D.K.Nr. 802.6)**

DER RAT,

In Erwägung, dass die Polizeiwohnung in der Sankt Vither Straße Nr. 9 leer steht und wieder vermietet werden kann;

In Erwägung, dass vor einer Neuvermietung eine Renovierung dieser Wohnung erforderlich ist;

Nach Durchsicht der durch den Technischen Bediensteten erstellten Kostenschätzung in Höhe von 30.825,31 € (einschl. 21 % MWS) für die Materialanschaffungen;

In Erwägung, dass die Arbeiten in eigener Regie ausgeführt werden können;

In Erwägung, dass die Baukommission die Arbeiten auf seiner Sitzung vom 19.02.2014 erörtert hat;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST gegen die Stimmen der Herren Rainer STOFFELS und PFLIPS:

Artikel 1. Die Polizeiwohnung, gelegen in der Sankt Vither Straße Nr. 9, in eigener Regie zu renovieren;

Artikel 2. Die durch den Technischen Bediensteten erstellte Kostenschätzung in Höhe von 30.825,31 € (einschl. 21 % MWS) für die Materialanschaffungen gutzuheißen;

Artikel 3. Das Gemeindegremium mit der Ausführung vorliegender Beschlussfassung und der Festlegung der Vergabeart zu beauftragen.

Punkt 2. Verlegung einer Wasserleitung im Schulbereich Büllingen in eigener Regie: Annahme der Kostenschätzung für die Materialanschaffung (D.K.Nr. 833)

DER RAT,

In Erwägung, dass die Wasserversorgung im Schulbereich Büllingen gravierende Unzulänglichkeiten aufweist, die im Falle eines Brandes fatale Folgen mit sich bringen könnte;

In Erwägung, dass dieser Situation unbedingt Abhilfe zu leisten ist, um insbesondere im Bereich der Schulen im Falle eines Brandes dem erforderlichen Wasserbedarf zu genügen;

Nach Durchsicht der durch den Technischen Bediensteten erstellten Kostenschätzung in Höhe von 22.987,88 € (einschl. 21 % MWS) für die Materialanschaffungen;

In Erwägung, dass die Arbeiten in eigener Regie ausgeführt werden können;

In Erwägung, dass die Baukommission die Arbeiten auf seiner Sitzung vom 19.02.2014 erörtert hat;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Im Schulbereich Büllingen in eigener Regie eine Wasserleitung zur Erhöhung der Versorgungskapazität zu verlegen;

Artikel 2. Die durch den Technischen Bediensteten erstellte Kostenschätzung in Höhe von 22.987,88 € (einschl. 21 % MWS) für die Materialanschaffungen gutzuheißen;

Artikel 3. Das Gemeindegremium mit der Ausführung vorliegender Beschlussfassung und der Festlegung der Vergabeart zu beauftragen.

Punkt 3. Verlegung einer Wasserleitung entlang des Weges von Honsfeld Richtung Industriezone Morsheck (Luchenborren) in eigener Regie: Annahme der Kostenschätzung für die Materialanschaffung (D.K.Nr. 833)

DER RAT,

In Erwägung, dass der Weg von Honsfeld in Richtung Morsheck (genannt Luchenborren) durch einen Unternehmer erneuert wird;

In Erwägung, dass es zweckmäßig ist, auf dem betreffenden Teilstück die Wasserleitung neu zu verlegen und dass die Gemeinde diese Arbeiten in eigener Regie ausführen kann;

Nach Durchsicht der durch den Technischen Bediensteten erstellten Kostenschätzung in Höhe von 18.218,50 € (einschl. 21 % MWS) für die Materialanschaffungen;

In Erwägung, dass die Arbeiten in eigener Regie ausgeführt werden können;

In Erwägung, dass die Baukommission die Arbeiten auf seiner Sitzung vom 19.02.2014 erörtert hat;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Wasserleitung entlang des neu anzulegenden Weges von Honsfeld in Richtung Morsheck (Luchenborren) in eigener Regie zu erneuern;

Artikel 2. Die durch den Technischen Bediensteten erstellte Kostenschätzung in Höhe von 18.218,50 € (einschl. 21 % MWS) für die Materialanschaffungen gutzuheißen;

Artikel 3. Das Gemeindegremium mit der Ausführung vorliegender Beschlussfassung und der Festlegung der Vergabeart zu beauftragen.

Punkt 4. Sanierung der Turmfassaden und Erneuerung des Turmdaches der Pfarrkirche Krewinkel: Annahme des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart der Arbeiten (D.K.Nr. 802.6:568)

DER RAT,

Nach Durchsicht seines Prinzipbeschlusses vom 07.04.2011 über die Erneuerung des Turmdaches der Pfarrkirche Krewinkel, die Annahme des Honorarvertrags zur Bezeichnung eines Projektors und die Festlegung der Vergabeart des Dienstleistungsauftrags für die Projekterstellung sowie den Antrag auf Aufnahme in den Registrierungskatalog der Deutschsprachigen Gemeinschaft;

In Erwägung, dass der Antrag auf Aufnahme in den Registrierungskatalog der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Ermangelung einer klar definierten Auflistung der durchzuführenden Arbeiten und demzufolge auch einer zuverlässigen Kostenaufstellung bisher nicht erfolgen konnte;

In Erwägung, dass inzwischen alle Fragen ausgeräumt werden konnten und das Projekt neben der Erneuerung des Turmdaches auch die Sanierung der Turmfassaden beinhaltet;

Nach Durchsicht des durch das Architekturbüro SCHWALL-BOEMER erstellten Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und einer Kostenschätzung in Höhe von 63.155,95 (einschl. 21 % MWS) und 10,5 % Honorar in Höhe von 6.631,37 € (einschl. 21 % MWS);

In Erwägung, dass die Baukommission das Projekt auf seiner Sitzung vom 19.02.2014 erörtert hat;

Auf Grund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge;

Auf Grund des K.E. vom 15.07.2011 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des K.E. vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. das durch das Architekturbüro SCHWALL-BOEMER erstellte Lastenheft mit Leistungsbeschreibung und einer Kostenschätzung in Höhe von 63.155,95 (einschl. 21 % MWS) und 10,5 % Honorar in Höhe von 6.631,37 € (einschl. 21 % MWS) zur Erneuerung des Turmdaches und zur Sanierung der Turmfassaden der Pfarrkirche Krewinkel gutzuheißen;

Artikel 2. Bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft einen Antrag auf Aufnahme des Vorhabens in den Registrierungskatalog einzureichen;

Artikel 3. Als Vergabeart das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung festzulegen;

Artikel 4. Das Gemeindegremium mit der Ausführung vorliegender Beschlussfassung zu beauftragen.

Punkt 5. Gewährung von Heizzuschüssen für das Jahr 2014 an die Verwaltungsräte der Sporthallen Büllingen, Rocherath und Manderfeld (D.K.Nr. 506.367 und 485.22)

DER RAT,

In Erwägung, dass die Verwaltungsräte der Sporthallen der Gemeinde auf Grund der hohen Energiekosten nicht in der Lage sind, selbst sämtliche Heizkosten zu bezahlen;

In Erwägung, dass ein gutes Funktionieren der gemeindeeigenen Sporthallen von allgemeinem Interesse ist;

In Erwägung, dass die Sporthalle BÜLLINGEN aufgrund ihrer Ausmaße im Vergleich zu den Sporthallen ROCHERATH und MANDERFELD einen deutlich höheren Heizölverbrauch aufweist, was bei der Aufteilung des Kontingents zur Gewährung einer Heizzulage zu berücksichtigen ist;

In Erwägung, dass die Sporthalle ROCHERATH an das Nahwärmenetz angebunden ist, dessen Wärmezeugung durch eine Pellets-Heizzentrale geschieht, und es daher angebracht ist, als Heizzulage einen Betrag festzulegen im Gegenwert von 10 Tonnen Pellets, was einem Heizwert von 5.000 Litern Heizöl entspricht; dieser Betrag ist aus dem Durchschnittswert der Pelletslieferungen für das Nahwärmenetz Rocherath im Laufe des ersten Halbjahres 2014 zu ermitteln;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Grund des Artikels L1122-30 und des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Den Verwaltungsräten der Sportkomplexe BÜLLINGEN und MANDERFELD je 5.000 Liter Heizöl auf Kosten der Gemeinde zur Verfügung zu stellen;

Artikel 2. Dem Verwaltungsrat des Sportkomplexes ROCHERATH den Betrag des Gegenwerts von 10 Tonnen Pellets der Norm DIN PLUS 6 mm, ermittelt aus dem Durchschnittswert der Pelletslieferungen für das Nahwärmenetz Rocherath im Laufe des ersten Halbjahres 2014, zur Verfügung zu stellen;

Artikel 3. Dem Verwaltungsrat des Sportkomplexes BÜLLINGEN zusätzliche 2.500 Liter Heizöl auf Kosten der Gemeinde zur Verfügung zu stellen;

Artikel 4. Die Bewilligung dieser Zuschüsse unterliegt den Bestimmungen des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Artikel 5. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

FINANZEN

Punkt 6. Brennholzverkäufe vom 10.02., 17.02. und 20.02.2014: Zurkenntnisnahme der Resultate (D.K. Nr. 573.32)

DER RAT;

Nach Durchsicht der Resultate nachstehender öffentlichen Brennholzverkäufe der Gemeinde BÜLLINGEN;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN bei diesen Verkäufen nachfolgend aufgeführte Resultate erzielen konnte:

- Brennholzverkauf vom 10.02.2014 in Mürringen: 65 Lose - 364,30 Festmeter - Erlös: 7.517,60 €;
- Brennholzverkauf vom 17.02.2014 in Wirtzfeld: 84 Lose - 523,40 Festmeter - Erlös: 18.371,40 €;
- Brennholzverkauf vom 20.02.2014 in Rocherath: 90 Lose - 515,90 Festmeter - Erlös: 17.743,80 €;

GESAMTERLÖS: 43.632,80 € für 1.403,60 m³ Brennholz;

Auf Grund des Artikels L1122-36 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

NIMMT die **RESULTATE** dieser Holzverkäufe zur **KENNTNIS**.

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 7. Ankauf einer Waldparzelle in HÜNNINGEN von den Eheleuten Leo ROEHL-WEYNAND und Frau Odilia ROEHL (D.K.Nr. 506.112)

DER RAT;

Auf Grund seines Beschlusses vom 07.11.1989 über die Festlegung von Richtlinien für den Ankauf von privaten Waldparzellen, welche innerhalb oder längs des Gemeindewaldes gelegen sind;

In Erwägung, dass die Gemeinde die Möglichkeit hat, von den Eheleuten Leo ROEHL-WEYNAND, wohnhaft in Honsfeld 36, 4760 BÜLLINGEN und von Frau Odilia ROEHL, wohnhaft in Deidenberg, Am Stein 74, 4770 AMEL, eine Parzelle, gelegen in HÜNNINGEN, Gemarkung 3, Flur B, Nr. 85a (0,5139 Ha groß) zu erwerben, welche den Kriterien des vorerwähnten Ratsbeschlusses entspricht;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Waldwertgutachten des Leiters des Forstamtes BÜLLINGEN vom 13.01.2014;
- Einverständniserklärung von Frau Odilia ROEHL vom 30.01.2014;
- Einverständniserklärung der Eheleute Leo ROEHL-WEYNAND vom 31.01.2014;
- Auszüge aus der Katasterkarte und Mutterrolle;
- Lageplan;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Von den Eheleuten Leo ROEHL-WEYNAND, wohnhaft in Honsfeld 36, 4760 BÜLLINGEN und von Frau Odilia ROEHL, wohnhaft in Deidenberg, Am Stein 74, 4770 AMEL, die Waldparzelle Nr. 85a mit der Größe von 0,5139 Ha gelegen in der Flur B der Gemarkung 3 (HÜNNINGEN), Gemeinde BÜLLINGEN, zum Preis von 1.830,76 € anzukaufen;

Artikel 2. Den öffentlichen Nutzen dieser Immobilientransaktion anzuerkennen und vor der Beurkundung zu überprüfen, ob die betreffende Parzelle nicht hypothekarisch belastet ist;

Artikel 3. Die Gemeinde trägt alle Kosten (mit Ausnahme der Löschung einer eventuellen Hypothek, welche vom Hypothekenschuldner zu tragen ist), die mit diesem Immobiliengeschäft verbunden sind;

Artikel 4. Der Kaufpreis sowie die Aktnebenkosten werden durch den Haushaltsposten 640/71160 getragen;

Artikel 5. Vorstehende Beschlussfassung wird dem Forstamt BÜLLINGEN informationshalber zugestellt.

RAUMPLANUNG

Punkt 8. Entwurf eines Entwicklungsplans des regionalen Raumes (SDER) durch die Wallonische Regierung: Stellungnahme (D.K.Nr. 506.112)

DER RAT;

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Gesetzbuches der Raumordnung, des Städtebau, des Erbes und der Energie;

Nach Durchsicht des Kollegiumsbeschlusses vom 13.02.2013, sowie des Ratsbeschlusses vom 27.02.2013;

Nach Durchsicht des Schreibens des Wallonischen Ministers für Umwelt, Raumordnung und Mobilität vom 12.11.2013, mit welchem um eine öffentliche Untersuchung bzgl. des Vorentwurfs zur Revision des Entwicklungsplans für den regionalen Raum (SDER) gebeten wird;

In Anbetracht der öffentlichen Untersuchung, welche vom 29.11.2013 bis zum 13.01.2014 durchgeführt wurde, welche auch den Gemeinderatsmitgliedern zugänglich war und die weder zu schriftlichen noch zu mündlichen Reklamationen geführt hat;

Aufgrund des dem Gemeinderat vorliegenden Vorschlags einer Stellungnahme zum SDER, die sich auch teilweise auf Argumente anderer Gemeinden aus der Deutschsprachigen Gemeinschaft, sowie auf Argumente anderer Instanzen beruft;

In Erwägung, dass folgende Dokumente vorliegen:

- Territoriale Diagnose der Wallonie;
- Entwurf des Entwicklungsplanes des regionalen Raumes (SDER);
- Nichttechnische Zusammenfassung und Bewertung des Entwurfs des SDER;

In Erwägung, dass in dem vorliegenden Entwicklungsplan die wichtigsten raumordnerischen Herausforderungen, Prioritäten und Ziele benannt werden, dass diese untergliedert sind nach den Themen „Bedarf an Wohnraum und Diensten“, „Unterstützung der Wirtschaft“, „Nachhaltige Mobilität“ und „Schutz des Natur- und Kulturerbes“, dass zudem die Raumstruktur der Wallonie untersucht worden ist, die in Lebensbecken („bassins de vie“) unterteilt wurde, die sich wiederum um Hauptknotenpunkte anordnen;

In Anbetracht der Tatsache, dass der Gemeinde zu wenig Mitspracherecht zukommt, wenn es um die Gestaltung des kommunalen Raumes geht, dass andererseits die Gemeinde jedoch als erste Instanz gefordert ist, auf die Bedürfnisse der Bürger und Betriebe angemessene Antworten zu finden;

In Anbetracht dessen, dass für die Zielvorgaben des SDER keine konkreten Budgetvorstellungen bestehen, dass also deren Umsetzung noch erarbeitet werden muss und zum jetzigen Zeitpunkt sehr theoretisch erscheint;

In Erwägung, dass die Akte am 11.02.2014 in der Vereinigten Kommission detailliert erörtert wurde;

Aus diesen Gründen;

Auf Grund der Dringlichkeit;

BESCHLIESST einstimmig:

Der Gemeinderat nimmt wie folgt Stellung zum Entwurf des SDER:

Allgemeine Bemerkungen:

Die Gemeinde BÜLLINGEN begrüßt das vorliegende Projekt des SDER und schätzt die Revision der Maßnahmen und Ziele als sinnvoll ein, da sie den verschiedensten Aspekten wie der demographischen Entwicklung, dem Klimawandel, den Energiefragen, der Wettbewerbsfähigkeit, dem sozialen Zusammenhalt, der Mobilität, ... Rechnung tragen möchte.

Bemühungen zur Verbesserung der Lebensqualität werden stets begrüßt. Es ist jedoch bedauerlich, dass in dem vorliegenden Entwurf dem Aspekt der Sauberkeit und dem Schutz des Wassers und der Böden und damit einhergehend dem Schutz der Gesundheit der Bevölkerung keinerlei Aufmerksamkeit gewidmet wurde.

Die Gemeinde begrüßt des Weiteren, dass eine öffentliche Untersuchung durchgeführt wurde, und hofft dass die Resultate dieser Befragungen (sowohl der Öffentlichkeit, als auch des Gemeinderates) inhaltlich in die Endversion des SDER einfließen werden. Eine detaillierte Rückmeldung des zuständigen Ministers ist hier sicherlich wünschenswert.

Nach Durchsicht des Vorprojektes muss mit Bedauern festgestellt werden, dass Angaben über finanzielle und personelle Mittel, die zum Erreichen der gesteckten Ziele unabdingbar sind, kaum aufgeführt werden. Es besteht die Befürchtung, dass letztendlich die vorerwähnten Mittel durch die lokalen Behörden, sprich Gemeinden, getragen werden müssen, und dass somit erneut Aufgaben und Auflagen der Wallonischen Region auf die Gemeinden abgewälzt werden.

Da das SDER keinen gesetzlich vorschreibenden Charakter besitzt, besteht die Gefahr, dass dieses Dokument letztendlich eine Ansammlung gutgemeinter Ziele und Perspektiven darstellt, dass deren Umsetzung jedoch ein Wunschdenken bleibt. Enorm wichtig wäre es in diesem Zusammenhang, bereits bestehende Instrumente (Sektorenplan, CWATUPE, ...) zu überarbeiten und den regionalen Erfordernissen anzupassen. Vor allen Dingen müssen die Genehmigungsprozeduren für Raumordnungspläne, Verstärkungsgenehmigungen, ..., sowie deren Abänderungen unbedingt den heutigen Gegebenheiten Rechnung tragen (inakzeptable Dauer der Prozeduren).

In diesem Zusammenhang unterstützt die Gemeinde BÜLLINGEN ausdrücklich die Forderung der Deutschsprachigen Gemeinschaft nach Kompetenzübertragung der Raumordnung und es ist zu bedauern, dass die DG bei der Ausarbeitung des Entwurfs des SDER nicht einbezogen wurde.

Ebenfalls wird ausdrücklich gefordert, dass die Besonderheiten des ländlichen Raumes, und hier insbesondere die Besonderheiten der deutschsprachigen Gemeinden in dem SDER größere Beachtung finden.

Unter anderem muss dafür gesorgt werden, dass der ländliche Raum auch in Zukunft für Familien und junge Menschen attraktiv bleibt: die infrastrukturellen und mobilitätsrelevanten Voraussetzungen müssen hier geschaffen bzw. gestärkt werden (Straßen, Fahrradwege, Eisenbahnlinien, ...).

Die Gemeinde fordert eine stärkere Einbindung der Bevölkerung in die Erarbeitung der Zielvorgaben der Region (SDER) ein, insbesondere wenn im Nachhinein von der Gemeinde Projekte begutachtet oder entschieden werden müssen, die möglicherweise im Konflikt mit diesen Zielvorgaben stehen. Sie erachtet die frühzeitige Bürgerbeteiligung als Voraussetzung dafür, dass die Umsetzung dieser Ziele gelingen kann.

Ein großes Problem des vorliegenden SDER-Projektes besteht darin, dass dessen Zielsetzungen sich im Wesentlichen auf Ballungszentren richten und dass die ländlichen Gebiete, die nicht an den Hauptverkehrsachsen liegen, in ihren Bedürfnissen außer Acht gelassen werden. Es werden nur wenige Entwicklungsperspektiven angeführt. Diese systematische Unterbewertung des ländlichen Raumes, stellt unseres Erachtens einen großen strategischen Fehler dar. Es muss darauf hingewiesen werden, dass der Wille zur

Verdichtung und Zentralisierung nicht blind umgesetzt werden darf, auf Kosten des ländlichen Raumes.

Die Zentralisierung muss sich den regionalen Spezifitäten anpassen und man sollte so weit gehen, dass auch auf die Besonderheiten einer jeden einzelnen Gemeinde eingegangen werden kann (Mitsprache- und Mitgestaltungsrecht). Es kann für die Gemeinden nicht nur Aufgabe sein, die Zielvorgaben der Region pflichtgetreu als ferngesteuertes Organ zu erfüllen, ohne jegliches Mitspracherecht zu haben.

Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass das SDER auch weiterhin keinen absolut zwingenden und gesetzlichen Charakter haben soll, da ansonsten nur ein weiteres einschränkendes Instrument geschaffen würde, welches auf alle (Genehmigungs-) prozeduren einen negativen Einfluss haben könnte. Das SDER darf in Zukunft keinesfalls als zwingende Grundlage für die Bewilligung oder Verweigerung von städtebaulichen Genehmigungen dienen.

Ebenfalls wäre es wünschenswert, wenn eine Kartographie bestehen würde, auf welcher die Ziele des SDER visuell hervorgehoben würden.

Ein weiterer Faktor auf den das SDER nur unzulänglich eingeht, ist die europäische Dimension, die in der heutigen Zeit einen sehr starken Einfluss auf die Entwicklung einer Region haben kann. Der europäische Kontext sollte vor allen Dingen für die Grenzgebiete stärker in Betracht gezogen werden.

Schlussendlich sollte vom SDER erwartet werden, dass er ein Gleichgewicht zwischen der Lebensqualität eines jeden Einzelnen, der wirtschaftlichen Entwicklung und der rationellen Nutzung der Ressourcen schafft, unabhängig davon, ob es sich um ein urbanes oder ländliches Milieu handelt. Die Wichtigkeit des ländlichen Milieus für die Entwicklung der Wallonischen Region wird im SDER bisher vernachlässigt.

In diesem Kontext muss ebenfalls gesagt werden, dass rein wirtschaftliche Aspekte bei der Entscheidungsfindung über das SDER nicht überbewertet werden sollen, da ansonsten aufgrund der dünneren Besiedlung, der großen Distanzen, der nicht so zahlreich bestehenden Gewerbe und Industrien schon von vornherein ein Nachteil für den ländlichen Raum entsteht.

Ferner soll ein Mitspracherecht der Gemeinden im Hinblick auf die zu erreichenden Ziele gewährleistet sein.

Im SDER werden vorzugsweise zwei Verantwortungsebenen definiert: diejenige der Region und diejenige der Gemeinden. Es darf nicht sein - wie in der Vergangenheit so oft geschehen -, dass sowohl die finanziellen, aber vor allen Dingen die personellen Ressourcen, die für die Umsetzung des SDER notwendig sind, von der Gemeinde alleine getragen werden müssen. Es darf nicht so weit kommen, dass ein Großteil der Arbeit an die kleinste Planungsebene, die Gemeinde, delegiert wird.

Allgemeine Anmerkungen zu den Zielen:

I) Wohnraum, öffentliche Dienste, nachhaltige Wohnkonzepte:

Im Prinzip ist das Ziel, die zentrale Bebauungsdichte zu erhöhen, anstatt die Dörfer immer weiter auseinander zu ziehen, richtig. Dies trifft ebenfalls für die ländlichen Gebiete zu, jedoch muss festgestellt werden, dass eine Gemeinde einen Städtebauantrag im Wohngebiet nach heutiger Gesetzeslage nicht auf Grund der Bebauungsdichte verweigern kann und darf. Dies sollte auch in Zukunft so bleiben.

Allerdings muss bereits hier gesagt werden, dass die Gemeinden - um die Identität der Dörfer zu wahren - selbst die Bedingungen zur Bebauung festlegen sollten. Obwohl unbestrittenermaßen sparsam mit Baugelände umgegangen werden muss, sollte es Bauherren jedoch frei stehen (insofern die Gemeinde dies genehmigt), Einzelhäuser (4 Fassaden) oder Giebelgemeinschaften zu errichten. Es ist in der Tat so, dass Vierfassadenhäuser ein Hauptmerkmal der hiesigen Region sind.

Ein wichtiger Aspekt sind in diesem Zusammenhang die Baulandreserven, die in jeder Gemeinde vorhanden sind und die als ZACC-Zonen ausgewiesen wurden. Die Aktivierung solcher Gebiete unterliegt bisher einer schwerfälligen Prozedur (bis zu einigen Jahren), und es wird dafür plädiert, dass die Gemeinde eigenständig zur sofortigen Umwandlung solcher ZACC-Zonen in Bauzonen bzw. urbanisierbare Zonen berechtigt ist. Dies würde mittel-, aber auch langfristig einen großen Druck vom Wohnungsmarkt nehmen, und könnte ebenfalls zur Regularisierung der stets steigenden Baulandpreise beitragen.

Ein weiteres Handicap sieht die Gemeinde in der Handhabung von Verstädterungsgenehmigungen (ehemals Parzellierungs- bzw. Erschließungsgenehmigungen). Aufgrund der seit einigen Jahren gültigen Gesetzgebung ist dieses Instrument der Raumordnung zurzeit quasi inexistent in der Gemeinde (-> die Anzahl der Anträge auf Verstädterungsgenehmigung tendiert gegen null). Auch dieses Thema müsste vollkommen neu überdacht werden und der SDER könnte hier den Anstoß geben.

Die Einführung des Begriffs „Wohnkern“ (noyau d'habitat) darf nicht dazu führen, dass bestehende, im Sektorenplan ausgewiesene Bauzonen vernachlässigt oder infrage gestellt werden. So soll die Ausstattung der Wohngebiete mit den notwendigen Infrastrukturen unabhängig von deren Lage durchgeführt werden können (ohne dass hier eine unterschiedliche Subventionierung erfolgt: Verlagerung der Geldflüsse zu Lasten der ländlichen und zugunsten der städtischen Regionen). In diesem Kontext ist ebenfalls die Befürchtung groß, dass eine solche Politik Immobilienspekulationen innerhalb der sogenannten Wohnkerne hervorbringen könnte und dadurch die Grundstückspreise noch schneller steigen werden.

Haushalte, die nicht innerhalb eines Wohnkerns liegen, müssen absolut gleich behandelt werden, wie diejenigen innerhalb eines Wohnkerns.

Alles in allem ist zu befürchten, dass die Einführung der Wohnkerne zu einer verkappten Einschränkung der Baugebiete führt.

Es wird gefordert, dass die Gemeinden die Möglichkeit erhalten, auf eigene Initiative hin die Ansiedlungs- und Ausdehnungspolitik je nach demographischer und wirtschaftlicher Entwicklung und je nach auftretendem Bedarf neu festzulegen.

Es soll weiter möglich sein, dass öffentliche Dienste in Bauzonen eingegliedert werden, die nicht zu Wohnkernen gehören. Die Gemeinde möchte, dass auch im ländlichen Gebiet, zumindest in zentralen Lagen gewisse grundlegende Dienstleistungen (Grundschulen, Spielplätze, Lebensmittelläden, Bäckereien,...) erhalten und weiterentwickelt werden. So ist es zum Beispiel wichtig, dass die immer älter werdende Bevölkerung sowie die Menschen mit eingeschränkter Mobilität die nötigen Grunddienstleistungen in unmittelbarer Nähe zu ihrer Wohnung vorfinden. Es sollte möglich sein, dass die Gemeinden auch eigene Wege gehen können, um sich den demographischen Herausforderungen zu stellen (und nicht nur nach den Bestimmungen der Wallonischen Region handeln müssen).

In Sachen energiegerechtes Bauen bzw. Verbesserung der Isolationswerte an bestehenden Häusern soll im SDER die Rolle der Wallonischen Region im Hinblick auf die Subventionierung solcher Maßnahmen stärker hervortreten. Ob die angestrebte Nullenergiebauweise allerdings die Lösung für einerseits energieoptimales Bauen und andererseits bezahlbaren Wohnraum ist, sei dahingestellt.

Wie bereits erwähnt, sollen Wohnkosten (inbegriffen Bau- und Mietpreise) im ländlichen Raum erschwinglich bleiben (mittlerweile bringen Immobilienpreise manche Hausbauer an den Rand des Tragbaren). Ein Mittel hierfür ist sicherlich die bereits vorerwähnte Umwandlung von ZACC-Zonen in einfache Bauzonen.

Wohnungsbau: der von der Wallonischen Region geforderte 10%tige Anteil an Sozialwohnungen ist für ländliche Gemeinden kaum durchführbar: diese Anzahl ist schlichtweg zu hoch. Der Soziale Wohnungsbau sollte verstärkt in die

Hand von sozialen Immobilienagenturen (oder eventuell Interkommunalen) übergeben werden.

Die Förderung innovativer Wohnformen (z.B. Mehrgenerationenprojekte) ist zu begrüßen.

Alles in allem kann gesagt werden, dass der „Wohnungsbau“ zwar ein dringendes Thema ist, dass die Realisierbarkeit und vor allen Dingen auch die Finanzierbarkeit dieses Themas im SDER nicht ausgearbeitet sind.

II) Beschäftigungsfördernde Wirtschaft:

Das Ziel, Gewerbe wieder neben bzw. in Wohngebieten anzusiedeln darf nicht zu einem Dogma erhoben werden. Es können Konfliktsituationen auftreten, wenn z.B. keine Ausdehnungsmöglichkeiten bestehen. Diese Probleme waren in der Vergangenheit, als noch keine Gewerbegebiete bestanden, alltäglich und es macht keinen Sinn, diese Probleme wieder neu zu beleben.

Eine bessere Politik besteht sicherlich darin, neue Gewerbegebiete auszuweisen, oder aber bestehende Gebiete auszuweiten, unter Einhaltung der Prinzipien der Nachhaltigkeit. Allerdings ist die Planung von ca. 200 Ha zusätzlichen Gewerbeflächen jährlich (die vorzugsweise bei „Nebenzentren“ wie ST. VITH oder MALMEDY angesiedelt werden sollen) sehr bescheiden und würde die weitere wirtschaftliche Entwicklung unserer Gemeinde stark benachteiligen. Frage: wie kann man eine Ha-Zahl pro Jahr festlegen, ohne den Bedarf, der ja jährlich schwankt und der wahrscheinlich viel höher liegt, im Vorfeld zu kennen. Wie sollen diese 200 Ha aufgeteilt werden? Von Flexibilität kann hier keine Rede sein.

Die Gemeinde plädiert für eine Reform der Prozeduren zur Ausweisung und Ausstattung von Industrie- und Gewerbegebieten: Vereinfachung, Beschleunigung (nicht wie heute üblich eine Prozedur von ± 10 Jahren) und Effizienz der Prozedur, ohne dass jedoch die Belange der Umwelt und der Anwohner gemindert werden.

Wie bereits erwähnt, ist das SDER zu sehr fixiert auf die urbanen Zentren mit ihren Industrien, Gewerben, ... und es werden fast vollständig die Potentiale der ländlichen Regionen vergessen: erneuerbare Energien wie Windkraft, usw...

Der SDER führt die Notwendigkeit von Hochleistungs-Glasfaserbahnen an. Dies ist auch für unsere ländlichen Gebiete sehr wichtig, im vorliegenden Entwurf gibt es noch nicht einmal eine Kartographie der bestehenden Netze. Zeitlich vorzulagern wäre eine wirklich flächendeckende Versorgung - auch der kleineren Ortschaften - mit leistungsfähigen Internetverbindungen als inzwischen zentrales Element der Nahversorgung.

Im vorliegenden SDER ist ebenfalls keine Vision von grenzüberschreitenden Zusammenarbeiten (insbesondere mit DEUTSCHLAND und LUXEMBURG) zu sehen. Da dieses Thema für die Grenzgebiete entscheidend ist (z.B. Arbeitnehmerzahlen im angrenzenden Ausland), wird auch hier wiederum der Eindruck erweckt, dass das SDER das Ziel hat, städtische Bereiche der Wallonie zu stärken und den Rest der Wallonie sich quasi selbst zu überlassen.

Der grenzüberschreitende Aspekt des SDER begrenzt sich auf die Achsen in Richtung FRANKREICH. Flandern (Hafen Antwerpen), die NIEDERLANDE (u.a. Hafen von Rotterdam), DEUTSCHLAND (Universität Aachen, Industrieraum Ruhr, die Rhein-Mainmetropole) und auch LUXEMBURG werden nicht oder kaum zitiert, obwohl hier enorme Potentiale liegen, die auch für die Wallonische Region sehr förderlich sein könnten. Die Wallonische Region sollte dazu übergehen, sich auch internationalen, nicht-frankophonen Gebieten zu öffnen.

Zum Thema Tourismus kann gesagt werden, dass Bestehendes noch mehr zur Geltung gebracht werden soll (siehe Ausbau der Radwegenetze).

Leider vernachlässigt das SDER die wirtschaftlichen Potentiale und vor allen Dingen die touristischen Potentiale unserer Gegend, obwohl es wichtig wäre, die touristischen Anziehungspunkte zur Geltung zu bringen.

Es werden nur einige touristische Zentren erwähnt (in der weiteren Umgebung die Rennstrecke von Francorchamps). Touristische Anziehungspunkte wie der See von Bütgenbach (Worriken), das „Warchetal“, das „Ourtal“, der „Nationalpark Eifel“ auf deutscher Seite, ja sogar das „Hohe Venn“ scheinen keiner Erwähnung wert zu sein. Die Nichtbenennung dieser touristischen Punkte, die auch allesamt Einfluss haben auf die touristische Entwicklung der Gemeinde BÜLLINGEN, ist ein großer Fehler des SDER. Auch hier müsste dieses Projekt überarbeitet werden.

III) Transport und Mobilität

Zu diesem Thema verlangt die Gemeinde vor allen Dingen angepasste und ausreichende Angebote an öffentlichen Verkehrsmitteln, bzw. die konkrete Unterstützung von alternativen Mobilitätsformen. Neben attraktiven Busverbindungen in ausreichender Frequenz (z.B. Schnellverbindungen, Vennliner, Abrufbusse, Sammeltaxen, Anschlüsse an die Bahnhöfe von GOUVY, VIELSALM und TROIS-PONTS, Anschlüsse an AACHEN, TRIER, KÖLN und LUXEMBURG) ist eine koordinierende Mobilitätszentrale erforderlich. Es müssen echte Alternativen zum PKW angeboten werden.

Um die öffentlichen Transportangebote rentabler planen und betreiben zu können, müssen maßgeschneiderte Lösungen gefunden werden, ohne dass jedoch die Gemeinden die Kosten alleine tragen müssen und mit der Gewährleistung, dass möglichst viele Bürger diese Dienste in Anspruch nehmen können.

In Erwartung einer Lösung darf es allerdings nicht sein, dass der Individualverkehr durch immer schlechter werdende Straßen zusätzlich behindert wird (dies gilt vor allen Dingen für strategisch wichtige Verbindungen).

Im Zuge der Mobilität ist sicherlich der Ausbau des Radwanderwegenetzes (RAVEL: als Förderung des sanften Tourismus) zu begrüßen. Allerdings ist es unwahrscheinlich, dass diese Wege strategische Mobilitätsprobleme lösen werden.

Auch im Themenbereich Mobilität ist wieder festzustellen, dass die internationalen Zugverbindungen zu den nicht frankophonen Nachbarn kaum Beachtung finden.

Eine weitere Überlegung gilt der Versorgungsinfrastruktur der Elektrizität: eine Verstärkung dieses Netzes („Ost-Schleife“) ist für die Entwicklung des ländlichen Raumes, insbesondere für die Entwicklung erneuerbarer Energien (Windkraftanlagen, sowie die verstärkt auftretenden dezentralisierten Energieproduktionen) unabdingbar. Eine diesbezügliche Kartographie wäre sicherlich von Vorteil.

Eine Anbindung unserer Gegend an das Gastransportnetz scheint derzeit aus Kostengründen nicht möglich zu sein.

IV) Lebensräume und Raumstruktur

Durch das SDER wird ein Konzept der „Lebensbecken“ („bassins de vie“) bzw. Pole eingeführt, worunter die tatsächlichen alltäglichen Aufenthaltsräume der Bevölkerung in Beziehung zu einem oder mehreren zentralen Polen zu verstehen sind: diese Pole halten sich nicht an administrative Grenzen. Hier sollte verstärkt auf die Besonderheit unseres deutschsprachigen Gebietes, sowie auf die grenzüberschreitenden Beziehungen hingewiesen werden.

Die Gemeinde BÜLLINGEN wird den Polen ST. VITH und MALMEDY (Kat. 3), VERVIERS und EUPEN (Kat. 2) und LÜTTICH (Kat. 1) zugeteilt. Auch hier ist wieder festzustellen, dass Pole wie AACHEN, PRÜM und LUXEMBURG kaum Beachtung finden, obwohl von diesen Orten sehr starke Impulse auf das hiesige Umfeld übergehen. Dementsprechend müsste das SDER überarbeitet werden.

Im Allgemeinen kann gesagt werden, dass der Begriff „Lebensbecken“ nur schwierig zu definieren ist. Ein „Lebensbecken“ kann nicht verordnet werden, sondern entsteht aus der Entwicklung der Geschichte. Dieser Begriff

sollte daher nicht aufgezwungen werden (es ist durchaus möglich, dass eine Ortschaft sich in gleich mehreren „Lebensbecken“ befindet (wirtschaftlich, kulturell, ...)), da nicht sicher ist, dass die realen Gegebenheiten vor Ort wiedergegeben werden.

Zusatz:

Die Gemeinde BÜLLINGEN unterstützt die Forderung der Deutschsprachigen Gemeinschaft nach der Zuständigkeitsübertragung für Raumordnung und Wohnungsbau. Wir gehen davon aus, dass eine solche Übertragung eher maßgeschneiderte Lösungen für unsere Gemeinde hervorbringen könnte, insbesondere jedoch eine schnellere und effektivere Bearbeitung der Akten ermöglichen würde.

Weitere Anmerkungen:

- Das SDER muss mit den anderen kommunalen Instrumenten (ländliche Entwicklung, Mobilitätsplan, Abwasserklärung, ...) koordiniert sein.
- Das SDER muss mit den anderen Instanzen, sei es auf EU-Ebene, dem Föderalstaat oder der Deutschsprachigen Gemeinschaft abgestimmt werden, um zu verhindern, dass zum Nachteil der Gemeinde und ihrer Bevölkerung Interessenskonflikte zwischen diesen Ebenen ausgetragen werden.
- Welchen Raum wird die Regionalregierung der kommunalen Autonomie bei der Durchführung des SDER einräumen? Wie sieht die Umsetzung der kartographischen Festlegung der Wohnkerne aus? Wird der Gemeinde hier ein Mitsprache- bzw. ein Veto-Recht eingeräumt?
- Nochmals wird darauf hingewiesen, dass die Umwandlung von ZACC-Zonen (Bauerwartungsgebiete) in Bauzonen ein wichtiges Instrument für die Schaffung neuen Wohnraums ist. Hier muss die Prozedur vereinfacht werden. Es geht nicht, dass solche Umwandlungen zig Jahre dauern. Die Gemeinden müssten hier mehr Entscheidungsmöglichkeiten erhalten (z.B.: direkte und problemlose Umwandlung der ZACC-Zonen in Bauland).
- Die Situation der Grenzgemeinden muss hervorgehoben werden (die Gemeinde BÜLLINGEN gehört ebenfalls dazu). Die grenzüberschreitenden Kontakte sind vielfältig und der internationale Ausbau von Verkehrsnetzen, ... ist von enormer Bedeutung.
- BÜLLINGEN ist eine attraktive, ländliche Gemeinde mit ausgedehnten Wäldern, einem bedeutenden touristischen Potential und einer intakten Landwirtschaft. Wir befürworten ein SDER, wenn es ausführlicher auf die wirtschaftlichen Potentiale des ländlichen Raums und der dort vorhandenen Ressourcen eingeht (Schaffung und Erhalt von Arbeitsplätzen, nachhaltige Bewirtschaftung). Der wirtschaftliche Nutzen der hiesigen Wälder ist für die Gemeinde überlebensnotwendig: er sichert vor Ort die Schaffung und den Erhalt von Arbeitsplätzen im Holzsektor; der Holzsektor stellt eine bedeutende Einnahmequelle der Gemeinde für die Realisierung von Projekten dar. Der wirtschaftliche und touristische Nutzen des Waldes ist für die Gemeinde prioritär und lebensnotwendig.
- BÜLLINGEN legt Wert auf die Potentiale des Holzsektors - sowohl in der Erst- wie auch in der Zweitverarbeitung. Auf keinen Fall dürfen für Umwelt und Bevölkerung aus der Nutzung von (behandeltem und unbehandeltem) Holz als Brennstoff Risiken und Schäden entstehen.
- BÜLLINGEN legt Wert auf die öffentliche wie private Erschließung touristischer Potentiale und befürwortet daher nicht nur die Inwertsetzung, sondern auch die Zugänglichkeit des kulturellen und natürlichen Patrimoniums der Gemeinde, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung eines sanften Tourismus. So wird u.a. der weitere Ausbau der RAVEL-Wege befürwortet.
- BÜLLINGEN legt Wert auf die Förderung von Handwerk und Gewerbe. Dabei sind alle Sparten angesprochen. Besonderer Wert wird gelegt auf die Förderung von Selbstständigen, sowie kleineren und mittleren Betrieben.

- BÜLLINGEN legt Wert auf die Vergrößerung der Gewerbebezonen und insbesondere die Verbindungen der Gewerbebezonen MORSHECK und Domäne SCHWARZENBACH, da zurzeit keine neuen Betriebsansiedlungen mehr möglich sind. Vor allen Dingen wird die derzeitige schwierige und äußerst langatmige Prozedur der Erweiterung bemängelt.
- BÜLLINGEN legt Wert darauf, dass die Infrastrukturen zur Stromversorgung und zum Stromtransport den zukünftigen Erfordernissen angepasst werden. Ohne solche Infrastrukturen sind die Entwicklungspotentiale im Bereich regenerativer Energien leider begrenzt, obschon optimale Voraussetzungen für Windkraftanlagen vorhanden sind.
- Die Gemeinde BÜLLINGEN wird durchquert von drei Regionalstraßen: einerseits die N 632 von MALMEDY über BÜLLINGEN nach LOSHEIMERGRABEN, andererseits die N 659 von MONSCHAU (D) über BÜLLINGEN nach AMEL und ST.VITH und drittens die N 634 von STADTKYLL (D) über MANDERFELD nach ST. VITH.
Wir bitten, dieser besonderen Situation Rechnung zu tragen, insbesondere vor dem Hintergrund der Tatsache des zunehmenden Verkehrs im Allgemeinen und des Schwerlastverkehrs im Besonderen. Dies nicht zuletzt mit Blick auf die Sicherheit aller, ganz besonders aber der schwachen Verkehrsteilnehmer.
In Zukunft müsste also das vorrangige Ziel die Instandsetzung der bestehenden Straßeninfrastruktur sein, dies auch aus Gründen einer besseren Mobilität, aus Gründen der Sicherheit und sicherlich nicht zuletzt aus wirtschaftlichen Erwägungen.
- BÜLLINGEN befürwortet den grenzüberschreitenden Ausbau der bestehenden Strecken des PRE-RAVEL.
- BÜLLINGEN befürwortet die Anlage von Parkgelegenheiten entlang der Regionalstraßen, dank derer das Potential von Mitfahrgelegenheiten besser ausgeschöpft werden kann.

Gegenwärtige Stellungnahme wird der Wallonischen Regierung (Minister Ph. HENRY) in der Hoffnung auf eine Berücksichtigung im neuen SDER zur weiteren Veranlassung zugestellt.

Punkt 9. Erneuerung des Weges „Luchenborren in BÜLLINGEN: Antrag der Gemeinde BÜLLINGEN: Zurkenntnisnahme der Ergebnisse der öffentlichen Untersuchung und Zustimmung über die Änderung eines bestehenden Gemeindeweges (D.K.Nr. 874.1)

DER RAT;

Auf Grund des Städtebaugenehmigungsantrages vom 03.12.2013 der Gemeinde BÜLLINGEN (Änderung eines bestehenden Gemeindeweges) im Hinblick auf den Erhalt der Genehmigung für die Erneuerung des Weges „Luchenborren“ in der Ortschaft BÜLLINGEN (Gemarkung 1, Flur C, F und G);

Nach Durchsicht der Planunterlagen des Projektes;

In Erwägung, dass die Anfrage vom 31.01.2014 bis zum 17.02.2014 einer Veröffentlichung gemäß des Artikels 129bis des Wallonischen Raumordnungsgesetzbuches unterzogen wurde;

In Erwägung, dass anlässlich dieser Veröffentlichung eine schriftliche Reklamation eingetroffen ist;

Auf Grund des Programmdekretes zur Ankurbelung der Wirtschaft und zur administrativen Vereinfachung vom 03.02.2005;

Auf Grund des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie, insbesondere Artikel 129bis;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das Resultat der öffentlichen Untersuchung, welche vom 31.01.2014 bis zum 17.02.2014 erfolgt ist, zur Kenntnis zu nehmen: Antrag der Gemeinde BÜLLINGEN auf Änderung eines bestehenden kommunalen Gemeindeweges im Hinblick auf die Erneuerung des Weges „Luchenborren“ in der Ortschaft BÜLLINGEN (Gemarkung 1, Flur C, F und G);

Artikel 2. Seine Zustimmung zur Änderung dieses bestehenden Gemeindeweges und zur dessen Erneuerung zu geben;

Artikel 3. Gegenwärtiger Beschluss wird dem Gemeindegremium zur Durchführung einer Veröffentlichung und zur weiteren Veranlassung zugestellt.

INTERKOMMUNALEN

Punkt 10. Bezeichnung der Gemeindevertreter für die Generalversammlung der Interkommunale ORES ASSETS (D.K.Nr. 172.205 und 901.103)

DER RAT;

Auf Grund des Artikels L1523-11 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Schreibens vom 06.02.2014 der Interkommunale ORES ASSETS mit der Bitte um Bezeichnung der 5 Gemeindevertreter für die Generalversammlung dieser Interkommunalen;

In Erwägung, dass die Mehrheit 14 und die Opposition 3 Mitglieder des Gemeinderates stellen und somit nachstehendes Verhältnis für die fünf Vertreter der Generalversammlung zu berücksichtigen ist:

- * Mehrheit: 4 Vertreter;
- * Opposition: 1 Vertreter;

Nach Anhörung der jeweiligen Vorschläge;

Auf Grund des Artikels L1122-34, §2 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Nachstehende Gemeindevertreter für alle ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen der Interkommunale ORES ASSETS, welcher die Gemeinde BÜLLINGEN angeschlossen ist, zu bezeichnen:

Interkommunale	Name	Funktion	Liste
ORES ASSETS	H. RAUW	Schöffe	10
	H. STOFFELS	Ratsmitglied	10
	M. SCHMITT	Ratsmitglied	10
	M. RAUW	Ratsmitglied	10
	A. PFLIPS	Ratsmitglied	9

Artikel 2. ORES ASSETS unmittelbar von dieser Entscheidung in Kenntnis zu setzen.

Punkt 11. Protokoll der Sitzung vom 29. Januar 2014 - Annahme (D.K.Nr. 504.6)

DER RAT;

Auf Grund der Artikels 48 ff. seiner am 28.01.2014 verabschiedeten und am 27.02.2014 abgeänderten inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 29. Januar 2014 während der gesamten Sitzung allen Ratsmitgliedern zur Einsicht offen lag und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

Auf Grund des Artikels L1122-16 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

NIMMT den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 29. Januar 2014 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und vom Generaldirektor unterzeichnet wird.

INTERPELLATION 1

Herr Andreas PFLIPS (Liste FBB): Frage: Auf einem kleinen Straßenabschnitt zwischen MEDENDORF und EIMERSCHEID, am Orte genannt BRANDBERG hat es kleinere Unfälle gegeben und die Fahrzeuge sind stets im Wald gelandet, der abgeholzt wurde. Da ein nicht unerhebliches Gefälle auf diesem Straßenabschnitt vorhanden ist, ist eine gewisse Gefahr gegeben, auf die durch eine geeignete Beschilderung bzw. Warnhinweise hingewiesen werden könnte. Kann das Gemeindegremium diese Maßnahme umsetzen?

Antwort: Das Gemeindegremium sieht kein Problem in der Umsetzung dieser Maßnahme und wird die zuständige Dienststelle der lokalen Polizei mit der Begutachtung der Situation und der Bitte um Lösungsvorschläge beauftragen.

INTERPELLATION 2

Herr Rainer STOFFELS (Liste FBB): Frage: Junge Einwohner aus BÜLLINGEN suchen Baustellen in BÜLLINGEN. Es sind noch keine Baustellen auf der geplanten gemeindeeigenen Parzellierung KLOESHOF verfügbar. Gibt es andere konkrete Möglichkeiten der Gemeinde um diese kritische Situation zu entschärfen? Was kann die Gemeinde unternehmen? Gibt es Möglichkeiten kurz- oder mittelfristig zu helfen?

Antwort: Dieses Thema ist nicht neu wird bereits in der dritten Legislatur diskutiert. Die Gemeinde war in der angenehmen Hoffnung mit ihrer Parzellierung weiterzukommen. Nur gibt es vor dem Hintergrund der Anwendung der jetzigen Raumordnungsgesetzgebung kaum Möglichkeiten dieses Parzellierungsvorhaben im Sinne der Gemeinde und der darin lebenden Bauwilligen positiv zu Ende zu führen. Es ist sehr schwer in diese Materie einzugreifen. Die Baustellenbörse der Gemeinde hatte nur bescheidenen Erfolg. Das Gemeindegremium bemüht sich, die Parzellierung KLOESHOF einem potentiellen Promotor anzubieten, der andere Möglichkeiten beim Urbanismus hat als die Gemeinde. Es stellt sich die Frage, wie kann die Gemeinde in diesem Markt auf Ebene der gesamten Gemeinde eingreifen und sich gleichzeitig korrekt gegenüber allen anderen Bauwilligen und/oder Hauskäufern verhalten kann.